

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die kulturtreibenden Vereine der Gemeinde Schmelz

Der Ausschuss für Kultur-, Sport-, Schul-, Alten- und Jugendfragen hat in seiner Sitzung am 26. September 2000 folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die kulturtreibenden Vereine der Gemeinde Schmelz beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Gemeinde Schmelz unterstützt die in ihrem Gebiet ansässigen kulturtreibenden Vereine durch Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien.
- 1.2. Alle Maßnahmen der Förderung durch die Gemeinde Schmelz werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.3. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn:
 - a) Mit dem Vorhaben die satzungsgemäßen Interessen des Antragstellers gefördert werden
 - b) Die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss steht
 - c) Der Antragsteller alle anderen Zuschussquellen, die ihm noch offen stehen, in Anspruch nimmt;
 - d) Im Übrigen die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 1.4. Zuständig für die Handhabung dieser Richtlinien ist der Kulturausschuss.

2. Bewilligungsbedingungen

2.1. Antragstellung

Zuschussanträge sind der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Die Anträge können formlos abgefasst werden. Antragsteller kann nur der Vorstand eines Vereins sein. Pro Jahr und Verein wird jeweils nur eine Maßnahme bezuschusst. Die Zuschussanträge sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 15. November des vorangehenden Haushaltsjahres zu stellen. Eine Bezuschussung aus Mitteln der Gemeinde für bereits getätigte Anschaffungen ist nicht möglich.

2.2. Begründung der Anträge und Nachweise

Den zu begründenden Anträgen müssen Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten beigelegt sein. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt. Darüber hinaus gehende Auskünfte, die zur eingehenden Beurteilung des Antrages benötigt werden, sind in gewünschtem Umfang wahrheitsgemäß von den Antragstellern zu erbringen.

2.2. Zweckbestimmung

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid anerkannten Zweck bestimmt. Wird er nicht Zweck gebunden verwendet, ist er in voller Höhe zurückzuzahlen.

2.4. Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfänger haben einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dabei dürfen keine Sammelbelege vorgelegt werden, sondern nur Rechnungen über Einzelstücke. Die Form ist ebenso wie die Frist für die Vorlage im Bewilligungsbescheid anzugeben. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Empfänger von der

Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist. Wird dieser nicht erbracht und ist zu vermuten, dass die Zuschussmittel nicht zweckgebunden eingesetzt worden sind, so kann nach erfolgloser Anmahnung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2.5. Finanzierung

Kosten, welche die Summe des anerkannten Finanzierungsplanes übersteigen, sind durch Eigenleistung des Antragstellers zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss nicht in voller Höhe gewährt wird, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten wesentlich unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

3. Förderungswürdige Maßnahmen

3.1. Materialbeschaffung

Ausgaben zur Anschaffung von Material, Gegenständen, Geräten und Uniformen, die nicht regelmäßig getätigt werden und für den Antragsteller aufgrund ihrer Kosten eine besondere Belastung darstellen, können im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

Es sollen mindestens zwei Angebote eingeholt werden. Die Anschaffungen müssen auf Rechnung des Antragstellers erfolgen und von diesem inventarisiert werden.

3.2. Veranstaltungen, Projekte

Die Bezuschussung von Veranstaltungen und Projekten mit überregionalem Charakter erfolgt im Rahmen des Kulturprogrammes der Gemeinde Schmelz.

Nicht gefördert im Rahmen dieser Richtlinien werden bauliche Maßnahmen und Bewirtschaftungskosten sowie die Durchführung von Konzertreisen und Vereinsfahrten.

4. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Die Zuschussgewährung erfolgt nach der Entscheidung des zuständigen Ausschusses. Die Auszahlung der gewährten Mittel erfolgt in der Regel nach der Erbringung der erforderlichen Nachweise durch den Antragsteller.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien gelten zunächst für den Zeitraum von einem Jahr. Sollte sich keine Notwendigkeit zur Modifizierung ergeben, gelten sie in dieser Fassung weiter. Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.